

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/41

## Oberdorf: Beitrag an die Aussenrestaurierung der Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt

---

### 1. Erwägungen

Die Pfarr- und Wallfahrtskirche ist um 1420 als geosteter Kirchenbau entstanden. 1604 errichtete Anton Gall ein neues Kirchenschiff mit südseitigem Chor unter Einbezug der alten Anlage. Der Innenraum wurde 1676-1678 durch den Wessobrunner Michael Schmutzer und seine Werkstatt ausstuckiert. Der spätgotische, um 1500 erbaute Eingangsturm erhielt 1764 ein Glockengeschoss und eine barocke Zwiebelhaube. Im Kulturgüterschutz-Inventar des Bundes ist die Pfarr- und Wallfahrtskirche Oberdorf als Objekt von nationaler Bedeutung eingestuft. Kantonal steht sie gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5915 vom 31. Dezember 1943 unter Schutz.

Nachdem 2015 die Westfassade restauriert wurde, folgt nun die Instandstellung der Fassaden Nord und Ost, der Chorfassaden sowie die Sanierung des Dachs. Letztere besteht aus dem Rückbau des bestehenden Ziegeldachs, einem neuen Dachaufbau mit Holzschalung, Unterdach, Konter- und Ziegellattung sowie dem Doppeldach aus bestehenden und nachgelieferten Biberschwanzziegeln. Bei den Spenglerarbeiten werden bestehende Rinnen wiederverwendet. Die Schindelmäntel und Abschlussprofile der Dachaufbauten werden saniert und in Ölfarbe gestrichen. Revidiert wird auch der Turmschmuck (Turmkreuz mit Kugel, Dachreiter Süd und Turmschmuck des Nebenturms).

Die Fassaden erhalten nach der Reinigung einen zweifachen Mineralfarbanstrich, die Dachuntersichten, Sparren und Vordächer eine Lasur, der Schindelmantel des Nordgiebels, die Ziegelrechen und die Dachuntersicht Nord einen Anstrich in Ölfarbe. Die Fenstergitter werden entrostet und mit Kunstharzfarbe gestrichen, die Natursteinoberflächen gereinigt und mit Mineralmörtel ausgeflickt, die Bleiverglasungen gereinigt und ausgebessert.

Die Restaurierung der südseitigen Sonnenuhr umfasst die Befundaufnahme, eine Trockenreinigung, das Sichern und Hintergiessen der Putzschicht, die Konservierung der Malerei, die Retusche von Fehlstellen und die Auffrischung von Ziffern und Schrift.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	822'393.00
Beitragsberechtigzte Kosten	Fr.	742'218.00
Kantonsbeitrag 23 %	Fr.	170'710.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

## 2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberdorf, p.A. Dr. Urban Fink, Rüttenenstrasse 33, 4515 Oberdorf, wird an die Aussenrestaurierung der Wallfahrtskirche in Oberdorf ein Beitrag von **maximal Fr. 170'710.00** (zulasten 3635000 / 003 / 20483; Anteil Lotteriefonds) zugesprochen. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich in den Jahren 2017 und 2018 in folgenden Raten ausbezahlt:

2.1.1 Max. Fr. 90'000.00 als Teilzahlung im Jahr 2017 nach Erhalt einer Zwischenabrechnung.

2.1.2 Max. Fr. 80'710.00 als Restzahlung frühestens im Jahr 2018 nach Erhalt der Schlussabrechnung.

2.1.3 Wird die Schlussabrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2020 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Benno Mutter). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29c

Röm.-kath. Kirchgemeinde Oberdorf, p.A. Dr. Urban Fink, Rüttenenstrasse 33, 4515 Oberdorf

**(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf